

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3163, 12/5982 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 (§ 1355) wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ehegatten behalten ihren im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen bei, es sei denn, sie erklären gemeinsam bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, daß sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen wollen.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen des Mannes oder der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden.“

cc) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „binnen fünf Jahren nach der Eheschließung“ durch die Worte „innerhalb eines Monats nach der Geburt des ersten Kindes“ ersetzt.

b) Nummer 2 (§ 1616) wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie für das Kind den Namen, den ein Elternteil führt oder einen aus beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen wählen. Die Erklärung über die Wahl der Namensführung gilt für alle weiteren in der Ehe geborenen Kinder. § 1355 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

c) In Nummer 3 (§ 1616 a) wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

d) In Nummer 4 (§ 1617) wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Dem Kinde, das noch keine Ehe eingegangen ist, können die Mutter und der Vater des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen Namen entsprechend § 1616 Abs. 2 erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

e) Nummer 5 (§ 1618) wird wie folgt gefaßt:

„5. § 1618 wird gestrichen.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung, wenn ein Elternteil oder das Kind die Entscheidung des Familiengerichts beantragt.“

b) In § 3 werden nach den Worten „binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Worte „einen Ehenamen nach § 1355 Abs. 2 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und“ eingefügt.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

I. Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Die Weiterführung des eigenen Namens der Ehepartner nach der Eheschließung entspricht dem Gesichtspunkt der Namenskontinuität und dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehepartner. Deshalb soll durch Absatz 1 geregelt werden, daß die Ehegatten grundsätzlich ihren vor der Eheschließung geführten Namen beibehalten.

Gleichwohl bleibt den Ehegatten die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen. Mit den in Absatz 2 vor-

gesehenen vielfältigen Möglichkeiten zur Bestimmung eines Ehenamens wird dem aus Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz abzuleitenden Auftrag, den gemeinsamen Ehe- und Familiennamen zu fördern, entsprochen.

Die Änderung in Absatz 3 trägt einem sich nach der Geburt eines Kindes ergebenden neuen Interesse der Eltern, nunmehr einen Ehenamen zu führen, Rechnung. Damit kann für die nachträgliche Namenswahl eine willkürliche Frist entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 räumt den Eltern eine weitere Gestaltungsmöglichkeit bei der Bestimmung des Kindesnamens ein. Durch die Möglichkeit des Doppelnamens kann einmal die namensmäßige Verbundenheit mit beiden Eltern, die unterschiedliche Namen führen, hergestellt werden. Zum anderen ist diese Möglichkeit auch in Fällen mit Auslandsberührung dringend geboten. Vor allem ist aber davon auszugehen, daß es bei Zulassung eines Doppelnamens kaum Eltern geben wird, die sich nicht auf einen Kindesnamen einigen können, so daß also der Anwendungsbereich einer Norm zur subsidiären Bestimmung des Kindesnamens, die immer etwas unbefriedigendes an sich haben wird, gering bleibt. Ein Streit der Eltern über den Kindesnamen ist nur in den Fällen zu erwarten, in denen die elterliche Beziehung bereits gescheitert ist. Diese Fälle können wie ein Elternstreit über den Vornamen behandelt werden, da es unter der Voraussetzung, daß die Streitfälle so gering wie möglich gehalten werden, Gesichtspunkte gibt, anhand des Kindeswohls zu bestimmen, welchem Elternteil das Recht, den Namen zu bestimmen, übertragen werden soll.

Die Änderung in Absatz 3 bezweckt die in Kindschaftsangelegenheiten sachgerechte Zuständigkeit des Familiengerichts.

Zu Buchstabe c

Die Regelung schließt die Erstreckung einer durch Eheschließung erfolgten Änderung des Familiennamens eines Elternteiles auf den Geburtsnamen des Kindes ausdrücklich aus. Diese Verfestigung widerspricht dem nach Wiederverheiratung des sorgeberechtigten Elternteils offensichtlich bei vielen Familien vorhandenen Bedürfnis, das Kind auch namensmäßig in die Stieffamilie einzugliedern. Deshalb darf an dem Bedürfnis nach Namenseinheit in der Familie nicht vorbeigegangen werden, sondern es ist vielmehr zu prüfen, wie eine entsprechende Gestaltungsmöglichkeit aufgenommen werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Absatz 3 ist erforderlich, um eine Einbindung der Stiefeltern in die Elternrolle zu erreichen. Im geltenden Absatz 3 wird das Prinzip der Namenseinheit in der Familie zugunsten des Ehemannes der Mutter, dem eine Namensgleichheit mit seinen Stiefkindern und damit der Schein eines ehelichen Abstammungsverhältnisses nicht aufgedrängt werden soll, preisgegeben.

Diese Motivation ist unkritisch aus früherem Rechtsdenken übernommen und steht im Widerspruch zu der Behandlung des Scheinvaters nach Ehelichkeitsanfechtung und der Ehefrau des einbenennenden Kindesvaters.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 1617 Abs. 3 BGB-E.

II. Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll verhindern, daß der frühere verfassungswidrige Vorrang des Mannesnamens nicht zwangsläufig auf das für Ehegatten aus einer „Altehe“ vorgesehene Wahlrecht zurückwirkt. Denn die Chancengleichheit bei der Meinungsbildung über die Wiederannahme des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens ist nur dann gewahrt, wenn gegebenenfalls auch auf die subsidiäre gesetzliche Regelung des Kindesnamens zurückgegriffen werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 1355 Abs. 3 BGB-E.